

 **VOLKSSOLIDARITÄT**  
**Kreisverband Borna e.V.**

**S a t z u n g**

# **Satzung**

## **VOLKSSOLITARITÄT Kreisverband Borna e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband trägt den Namen Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Borna. Die Kreisgeschäftsstelle hat ihren Sitz in der Sachsenallee 2b, 04552 Borna.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter der Nummer VR 10184 eingetragen.
- (4) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. versteht sich als Sozial- und Wohlfahrtsverband und erstreckt ihre Tätigkeit vorwiegend auf die Bereiche Borna, Geithain und Umland. Der Kreisverband wird seine satzungsmäßigen Aktivitäten nach Maßgabe der Bedürfnisentwicklung auch in anderen Gebieten und im Ausland entfalten.
- (5) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V..
- (6) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V..
- (7) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V..
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.

Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „Miteinander – Füreinander“.

- (2) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie die sozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. versteht sich in ihrem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder, hilfsbedürftiger bzw. sozial benachteiligter Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehen der Person. Sie setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte dieser Personen ein.

- (4) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. leistet mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. fördert und unterstützt
  - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
  - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
  - die Kinder-, Jugend-, Familien, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
  - kulturelle und soziokulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
  - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.
- (6) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
  - Aktivitäten ihrer Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen,
  - Einrichtung und Betreibung von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten, Einrichtungen sowie Begegnungsstätten,
  - die Tätigkeit in Arbeits- und Fachgruppen,
  - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung der Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V.**

- (1) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. gliedert sich in nichtrechtsfähige Ortsgruppen, Interessengruppen und andere Mitgliedergruppen, welche auf der Grundlage der Satzung der Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. arbeiten. Nichtrechtsfähige Organisationsstufen werden durch den Kreisverband im Rechtsverkehr vertreten.
- (2) Orts- und Mitgliedergruppen können sich bei der Auflösung des Kreisverbandes einem benachbarten Kreisverband oder direkt dem Landesverband Sachsen e. V. anschließen.

## **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme gegenüber dem Mitglied bestätigt.  
Damit ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen und im Bundesverband erworben.
- (4) Die Ortsgruppen- und Mitgliedergruppen sowie Interessengruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder im Kreisverband.
- (5) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können je nach regionaler und überregionaler Bedeutung im Kreisverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, bei welcher der Antrag gestellt wurde.
- (6) Der Kreisverband und die nichtrechtsfähigen Gliederungen können auf der Grundlage eines Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
  1. durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören;
  2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
    - bei schwerem Verstoß gegen Satzung;
    - bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
    - bei Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
    - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
  3. durch den Tod des Mitglieds.

- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 endet:
1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist. Die Erklärung des Austrittes bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung des Kreisverbandes. Für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich;
  2. durch deren Auflösung;
  3. durch Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
- (3) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:
1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann;
  2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsform, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist;
  2. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsform, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
  3. durch den Tod des Fördermitglieds.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Verbandsleben teilzunehmen und es mitzugestalten
  - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken
  - an den Delegiertenversammlungen des Kreisverbandes als gewählte Delegierte teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern
  - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln
  - die auf der Grundlage der Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen
  - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten
  - das einheitliche Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
- (4) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.
- (5) Juristische Personen als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 4 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der jeweiligen Organisationsstufe wahr. Sie haben das Recht, im Namenszug das Wort „Volkssolidarität“ zu führen. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind sie berechtigt, das Symbol der Volkssolidarität zu nutzen, die Logistik des Vereins steht ihnen zur Verfügung. Sie haben das Recht zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den Mitgliedern der jeweiligen Organisationsstufe. Der Kreisverband billigt die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Landesverband sowie das Recht der Aufsicht und Prüfung bei vorliegenden schwerwiegenden Gründen, um die Gefahr der Auflösung des Vereins abzuwenden.
- (6) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt. Korporative Mitglieder zahlen Beitrag auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem zuständigen Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe.
- (7) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Absatz 1 und 3 dieser Satzung.

## **§ 8 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreisdelegiertenversammlung
- der Kreisvorstand.

## **§ 9 Kreisdelegiertenversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ der Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie wird in der Regel alle 4 Jahre einberufen.
- (2) Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2a) Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Kreisdelegiertenversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Kreisdelegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Kreisverband oder die Mitglieder nicht zumutbar ist.
- (3) Der Kreisdelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und die Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie berät und beschließt insbesondere über
  - die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes
  - Satzungsänderungen
  - die Wahl des Kreisvorstandes und dessen Vorsitzenden
  - die Wahl der Landesdelegierten
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kreisdelegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Orts- und Mitgliedergruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Gruppe zu bestimmen. Für den Delegiertenschlüssel ist die Mitgliederzahl der Organisationsstufe maßgebend. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Delegierte.
- (5) Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten oder der Kreisvorstand im Interesse des Kreisverbandes dies durch Beschluss fordert. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (6) Über jede Kreisdelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann festlegen, dass die Vereinsmitglieder
  - a) an der Kreisdelegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
  - b) ohne Teilnahme an der Kreisdelegiertenversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Kreisdelegiertenversammlung schriftlich abgeben können.

## **§ 10 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Der Kreisvorstand kann bis zur nächsten Kreisdelegiertenversammlung neue Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Kreisvorstand ist der Kreisdelegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung
  - Vorlage der Jahresberichte, einschließlich der Jahresrechnungen für die Kreisdelegiertenversammlung
  - Entscheidung über die Kreisverbandsmittel
  - Beschlussfassung und Kontrolle der Einhaltung der jährlichen Haushaltspläne
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Kreisverbandes und anderen regionalen Verbänden, Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen
  - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen sowie deren Umsetzung
  - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Werte- und Leistungsgemeinschaft Volkssolidarität
  - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeiter
  - Mitwirkung an wirtschaftlicher und zweckmäßiger Ablauf- und Aufbauorganisation des Kreisverbandes und Unterstützung der Arbeit der Orts- und Mitgliedergruppen des Kreisverbandes
  - Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen nach Maßgabe der Entwicklung des Kreisverbandes
  - Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Kreisvorstand wird in geheimer und direkter Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt.  
Der Vorsitzende des Kreisverbandes wird von der Kreisdelegiertenversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.  
Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen wird.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt antreten können.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich durchgeführt. Der Kreisvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder von einem seiner beiden Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung zusammen, die Einladung erfolgt in Textform. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes schriftlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Kreisvorstand hat das Recht, zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Er hat ebenso das Recht, Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.
- (6) Die Arbeit zwischen den Sitzungen des Kreisvorstandes wird durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand geleitet, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist zugleich Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er vertritt den Kreisvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann sich der Kreisvorstand eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Entsprechend § 30 BGB kann der Kreisvorstand den Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen.
- (8) Der Kreisvorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.

## **§ 11 Richtlinien**

- (1) Der Vorstand erstellt bei Erfordernis auf Grundlage dieser Satzung und unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften Richtlinien, beispielsweise zum Datenschutz.

## **§ 12 Aufsicht und Prüfung**

Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Rechte der Mitglieder bzw. die Existenz des Kreisverbandes gefährden oder dem Ansehen der Volkssolidarität schaden können, wird dem Landesverband das Recht zuerkannt, unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine gemeinsame Beratung mit dem Kreisvorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist der Landesverband berechtigt, eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung einzuberufen, wenn ein schwerwiegender Grund dies rechtfertigt.

## **§ 13 Finanzen des Kreisverbandes**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
  - Beiträge
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität
  - Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Die Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V. kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

## **§ 14 Symbol**

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißen Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnungen des Bundes-, Landes- bzw. Kreisverbandes.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits aus der Einladung hervorgeht und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Kreisvorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 17 Nachweis von Beschlüssen**

Die in Kreisdelegiertenversammlungen und in Sitzungen des Kreisvorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 18 Auflösung des Kreisverbandes und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Volkssolidarität Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Kreisdelegiertenversammlung am 01.11.1990.

Sie wurde zuletzt geändert am 03.09.2022.